Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 186:
Kinderhauser Straße / Jahnstraße / Grevener Straße / Meßkamp

Textliche Festsetzungen

1. Von der Zahl der Vollgeschosse sind Ausnahmen gem. § 17 (5) BauN VO für Dachaufbauten zur Unterbringung von Fahrstuhlmaschinenräumen und Treppenhausaufgängen zulässig.

Baugestaltung gemäß § 103 BauO NW für den Bereich südlich Flurstück 2

1. In den WR- u. WA- Baugebieten sind – wenn im Plan nicht anders festgelegt – nur Satteldächer mit einer Neigung von 27° (+/- 3° Toleranz) zulässig.

2. Ausnahmen von der Dachneigung sind bei Angliederung an bestehende Baukörper zulässig.

3. Im WA- Gebiet ist als Außenmaterial nur rotbrauner Klinker zulässig, für einzelne Bauteile sind Ausnahmen zulässig. Im WR- Gebiet ist als Außenmaterial nur Putz zulässig.

4. Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1 m in Holz zulässig. Ausnahmen sind möglich.

Hinweis gemäß § 9 (3) Bundesbaugesetz:

Bei der Errichtung der Gebäude auf den Flurstücken 1 und 3 der Flur 106 sind bauseitige Schallschutzvorkehrungen erforderlich.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe